

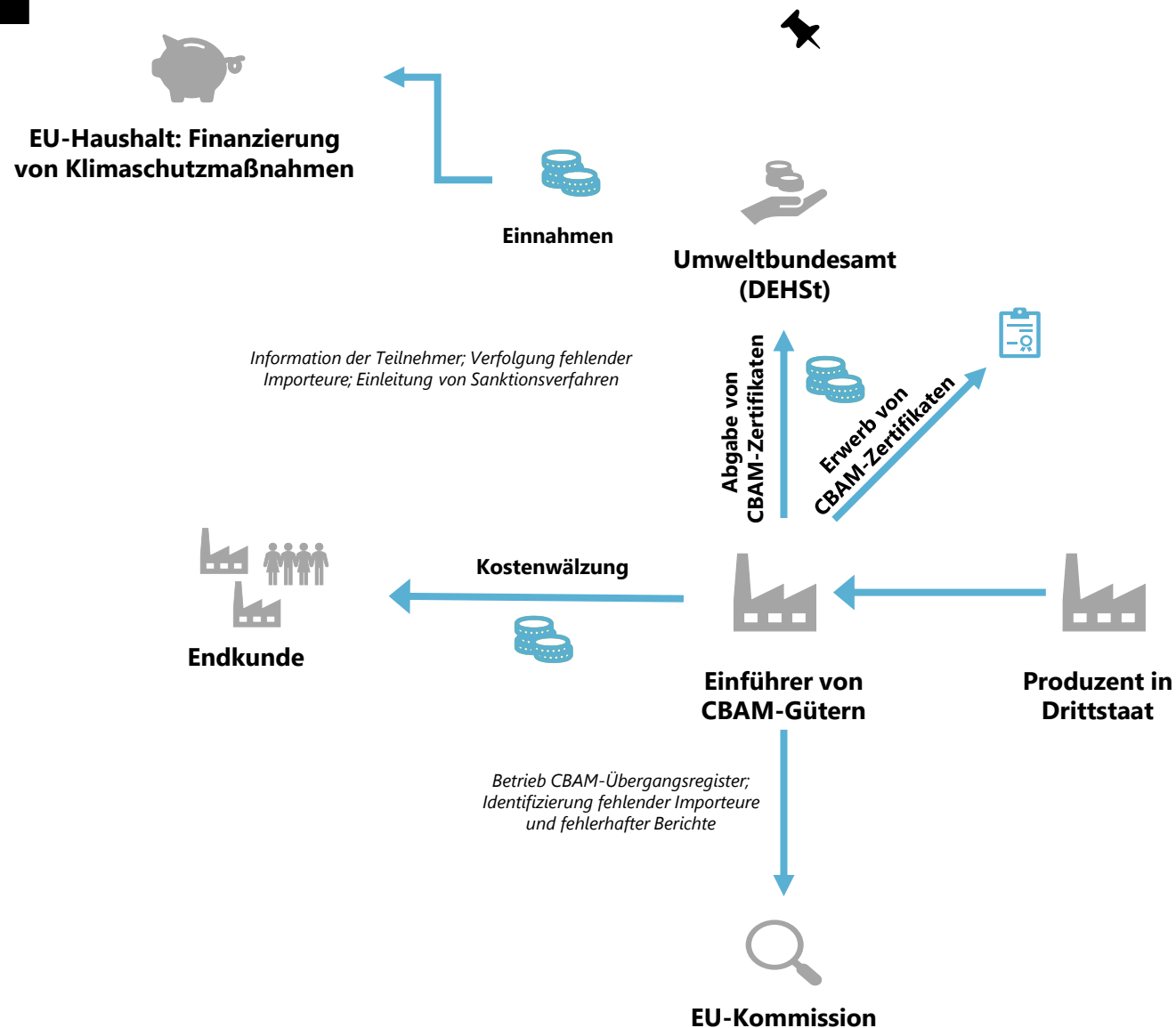


# **Anforderungen an die Akzeptanz ausländischer Herkunftsnachweise außerhalb von § 36 HkRNDV am Beispiel des CBAM**



**April 2025**

# GRUNDPROBLEM IM CBAM: ERMITTLUNG VON EMISSIONEN DRITTER



**Hintergrund & Zielsetzung:** Der CBAM ist ein zentrales Instrument der EU zur Bepreisung von CO<sub>2</sub>-Emissionen importierter Waren, um Wettbewerbsnachteile für EU-Unternehmen zu vermeiden und „Carbon Leakage“ zu reduzieren.

**Meldepflichten & Herausforderungen:** Erwerb von CBAM-Zertifikaten für die im Rahmen der ausländischen Produktion verursachten Emissionen. Unternehmen müssen hierfür die CO<sub>2</sub>-Emissionen ihrer importierten Waren und der vorgelagerten Lieferkette genau erfassen – eine Herausforderung aufgrund der Datenverfügbarkeit und Verlässlichkeit von Lieferantenangaben.

**Einfluss der Art der Stromerzeugung:** Die Art der Stromerzeugung beeinflusst die gemeldeten Emissionen erheblich. Die Erzeugung von Strom aus Erdgas verursacht andere CO<sub>2</sub>-Emissionen als die Erzeugung von Strom aus der Nutzung von Windenergie, Wasserkraft, etc.

# ANFORDERUNGEN AN DIE ERMITTLUNG VON INDIREKTE EMISSIONEN

„Ein zugelassener CBAM-Anmelder kann für die Berechnung nach Artikel 7 Absatz 4 anstelle von Standardwerten tatsächliche graue Emissionen anwenden, wenn

- er eine direkte technische Verbindung zwischen der Anlage, in der die eingeführte Ware hergestellt wird, und der Stromerzeugungsquelle nachweisen kann oder
- wenn der Betreiber dieser Anlage mit einem in einem Drittland niedergelassenen Stromerzeuger einen Strombezugsvertrag über eine Strommenge abgeschlossen hat, die der Menge entspricht, für die die Verwendung eines bestimmten Werts beantragt wird.“

Wie kann ein Nachweis des Einsatzes von Grünstrom im Rahmen des CBAM und der dortigen Ermittlung der indirekten Emissionen erfolgen?

## § 36 ANERKENNUNG VON HERKUNFTSNACHWEISEN VON AUSLÄNDISCHEN REGISTERFÜHRENDEN STELLEN

(1) Die Registerverwaltung erkennt auf Antrag der in das Inland übertragenden registerführenden Stelle einen Herkunftsnachweis für Strom aus erneuerbaren Energien aus [...] Drittländern, wenn die Europäische Union mit diesem Drittland ein Abkommen über die gegenseitige Anerkennung [...] geschlossen hat, und Energie direkt ein- oder ausgeführt wird und wenn keine begründeten Zweifel an der Richtigkeit, der Zuverlässigkeit oder der Wahrhaftigkeit des Herkunftsnachweises bestehen. Begründete Zweifel bestehen in der Regel nicht, wenn

1. der Kalendermonat, in dem das Ende des Erzeugungszeitraums der im Herkunftsnachweis ausgewiesenen Strommenge liegt, bei Antragstellung nicht mehr als zwölf Kalendermonate zurückliegt,
2. der Herkunftsnachweis noch nicht entwertet oder verwendet wurde,
3. ein sicheres und zuverlässiges System für die Ausstellung, die Übertragung, die Entwertung und die Verwendung von Herkunftsnachweisen im ausstellenden und im exportierenden Staat vorhanden ist,
4. ausgeschlossen ist, dass die Strommenge im Staat der Erzeugung und im exportierenden Staat gegenüber Letztverbrauchern als Strom aus erneuerbaren Energien ausgewiesen wird, und
5. der Herkunftsnachweis im ausstellenden und im exportierenden Staat nur der Stromkennzeichnung dient.

## § 36 ANERKENNUNG VON HERKUNFTSNACHWEISEN VON AUSLÄNDISCHEN REGISTERFÜHRENDEN STELLEN

(1) Die Registerverwaltung erkennt auf Antrag der in das Inland übertragenden registerführenden Stelle einen Herkunftsnachweis für Strom aus erneuerbaren Energien aus [...] Drittländern, wenn die Europäische Union mit diesem Drittland ein Abkommen über die gegenseitige Anerkennung [...] geschlossen hat, und Energie direkt ein- oder ausgeführt wird und wenn keine begründeten Zweifel an der Richtigkeit, der Zuverlässigkeit oder der Wahrhaftigkeit des Herkunftsnachweises bestehen. Begründete Zweifel bestehen in der Regel nicht, wenn

1. der Kalendermonat, in dem das Ende des Erzeugungszeitraums der im Herkunftsnachweis ausgewiesenen Strommenge liegt, bei Antragstellung nicht mehr als zwölf Kalendermonate zurückliegt,
2. der Herkunftsnachweis noch nicht entwertet oder verwendet wurde,
3. ein sicheres und zuverlässiges System für die Ausstellung, die Übertragung, die Entwertung und die Verwendung von Herkunftsnachweisen im ausstellenden und im exportierenden Staat vorhanden ist,
4. ausgeschlossen ist, dass die Strommenge im Staat der Erzeugung und im exportierenden Staat gegenüber Letztverbrauchern als Strom aus erneuerbaren Energien ausgewiesen wird, und
5. der Herkunftsnachweis im ausstellenden und im exportierenden Staat nur der Stromkennzeichnung dient.

# GUARANTEES OF ORIGIN-SYSTEME IN DRITTSTAATEN

Art. 19 VII, IX, XI RL (EU) 2018/2001 GoO – Anerkennung



USA & Canada

## **Renewable Energy Certificates (RECs)**

- 1 MWh erneuerbare Energie
- Diverse regionale Register mit regionalen Gesetzen

Indien

## **Renewable Energy Certificate (REC)**

- 1 MWh erneuerbare Energie
- Verwendung eines Multipliers:  
1 MWh Wasserkraft = 1,5 REC  
1 MWh Biomasse = 2,5 REC
- Zentrale Nationale Behörde
- Gültigkeit 3 Jahre

China

## **Green Electricity Certificate (GEC)**

- zuvor: Energy Attribute Certificates (EACs) & I-REC
- 1 MWh erneuerbare Energie
- Zentrale Nationale Behörde
- Umfassende Neuerungen Mitte 2024 – Bisher wenige Erfahrungen

Australien

## **Large-scale Generation Certificate (LGC) und Small-scale Technology Certificate (STC)**

- 1 MWh erneuerbare Energie
- Nationales REC-Register

60 + Länder

## **International Renewable Energy Certificates - I-REC**

- 1 MWh erneuerbare Energie
- I-REC(E)-Standard ausgerichtet an REC und GoO-Erfahrungen
- Administriert durch *International Tracking Standard Foundation*

Japan

## **Non-Fossil Certificates (renewable) (NFC renewable)**

- 1 MWh erneuerbare Energie

### **J-Credit Scheme**

- Zertifiziert die Reduktion von Emissionen durch Senken und Abscheidung

# IMPULSE

- ✦ Die Nachweisführung von (nicht angefallenen) CO<sub>2</sub>-Emissionen aus der Erzeugung und dem Verbrauch von Strom im Rahmen der indirekten Emissionen kann für die Zwecke des CBAM durch entsprechende Herkunftsnachweise erfolgen.
- ✦ Ein Rückgriff auf entsprechende HKN-Systeme bedarf allerdings der Sicherheit, dass eine missbräuchliche bzw. nutzungswidrige Verwendung im Sinne des CBAM ausgeschlossen ist.
- ✦ Nach welchem System/Standard wurden die Herkunftsnachweise ausgestellt?
- ✦ Von welcher Institution wird das jeweilige System der Herkunftsnachweise überwacht? Welche Anforderungen sind an die Institution und die Überwachung zu stellen?
- ✦ Wie wurde sichergestellt, dass die erzeugten Strommengen nicht im Rahmen von mehreren Herkunftsnachweisen – und damit auch möglicherweise mehrfach im CBAM – berücksichtigt wurden?
- ✦ Besteht eine Verknüpfung zwischen der EE-Anlage und dem erzeugten Strom oder können die Herkunftsnachweise auf einem Markt frei hinzugekauft werden?

RITTER GENT  
COLLEGEN



# IHR ANSPRECHPARTNER | DOMINIK KORTE

## **Dominik Korte, LL.M.** **Geschäftsführer**



Drostestraße 16  
30161 Hannover  
Deutschland

Telefon  
E-Mail

+49 511/538 999-400  
korte@rgc-testat.de

### **CV**

- seit 2024 bei RGC; zuvor von 2017 bis 2024 im Bonner Büro von Flick Gocke Schaumburg
- Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

### **Beratungs- und Tätigkeitsschwerpunkte**

Als Geschäftsführer der RGC Testat GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft verantwortet Dominik Korte den Prüfungsbereich bei Ritter Gent Collegen (RGC). Hierbei liegt ein Schwerpunkt auf der Prüfung und Testierung im Rahmen von energierechtlichen Privilegien wie der Besonderen Ausgleichsregelung nach dem EnFG (BesAR), der Kompensation nach der BEHG-Carbon-Leakage-Verordnung (BECV), der Strompreiskompensation oder der Konzessionsabgabenverordnung.

Zuletzt bildete die Prüfung und Testierung im Rahmen der Energiepreisbremsen einen weiteren Schwerpunkt seiner Tätigkeit.

Neben Prüfungsleistungen bildet die steuerliche und zollrechtliche Beratung – insbesondere bei Fragen zur Strom- und Energiesteuer, der Einführung der Elektromobilität im Unternehmen sowie zum Carbon Border Adjustment Mechanism (CBAM) – einen weiteren Schwerpunkt der Tätigkeit von Dominik Korte.

The logo for Ritter Gent Collegen is displayed on a black rectangular background. It features the text "RITTER GENT" in a white, bold, sans-serif font on the top line. Below it is a small white square icon, followed by the text "COLLEGEN" in the same white, bold, sans-serif font on the bottom line.

RITTER GENT  
COLLEGEN